

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich

Die **Umweltbelange** sind in der Flächennutzungsplanänderung vor allem **dadurch berücksichtigt** worden, daß

am Standort an der Alten Haselünner Straße

- für das Sondergebiet Reiterhof eine bereits zu wesentlichen Teilen mit einem Reiterhof bebaute Fläche und für die Erweiterung mit dessen Pferdekoppel eine aus Sicht von Natur und Landschaft wenig bedeutsame Fläche ausgewählt ist,
- dort durch Nutzung der vorhandenen und Verzicht auf neue Verkehrsanlagen eine extrem sparsame Erschließung gewählt wurde,
- Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter außer dem Schutzgut Boden sowie Immissionskonflikte vermieden wurden,
- die verbleibende Beeinträchtigung durch Verbesserungsmaßnahmen kompensiert und an den Standorten zwischen Schulbach und Bahnhofstraße sowie Zum Peddenhoek jeweils
- mit der Darstellung der vorhandenen Nutzung zzgl. Sondergebiet Steuerung von Tierhaltungsanlagen die Voraussetzung für die Vermeidung von Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Stallanlagen geschaffen wurde.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) in der Bebauungsplanung berücksichtigt wurden:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https:// trasenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Begründung eingefügt.
--	--

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@ telekom.de	Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden.
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in u.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 und § 2 BBodSchG).

Der Umweltbericht nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) sollte eine Beschreibung des Bodens im Plangebiet und eine Bodenfunktionsbewertung enthalten. Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ ([http:// www. labo- deutsch- land.de/ documents/ umweltpruefung 494.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch-Böden im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 4). Plaggenesch-Böden sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt.

Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Außerdem bietet der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (Heft 8, Publikationsreihe GeoBerichte; Download: http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/ unter Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte) weitere hilfreiche Informationen. Im Allgemeinen sollte mit schutzwürdigen Böden sparsam und behutsam umgegangen werden, um spätere Umnutzungen nicht zu verunmöglichen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Bei Aufruf der angegebenen Internetquelle wurde lediglich mitgeteilt, „dass das angeforderte Element nicht gefunden werden konnte.“ Die auf der Internetseite verfügbare Bodenübersichtskarte verzeichnet für den Südteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 als Bodentyp „Plaggenesch unterlagert von Braunerde“. Dieser Bodentyp ist für einen sehr großen, zusammenhängenden Raum mit der gesamten Ortslage Wettrup im Nordosten über die Bereiche Köterhook und Kettelberg bis zur Altortslage Handrup angegeben. Es ist der im Siedlungsraum Wettrup dominierende, übliche Bodentyp. Dieser Boden bildet in der Umgebung des Plangebietes die Basis der vielfach durch Ortslagen und Außenbereichsanwesen überbauten Kulturlandschaft. Der Nordteil des Plangebietes ist dagegen Teil eines von Osten her an das 'Plaggeneschgebiet' angrenzendes Gebiet mit „Tiefumbruchboden“. Angesichts dieser Bodentypverteilung kann die organische Entwicklung der Ortslage Wettrup ebenso wie diejenige vieler Landwirtschaftsbetriebe und Außenbereichsanwesen nur auf dem vorherrschenden Bodentyp Plaggenesch durchgeführt werden. Es ist in der örtlichen Situation gerade kein seltener, sondern der dominierende Bodentyp, der dementsprechend auch in Anspruch genommen wird. Durch die Inanspruchnahme für die geplante Weiterentwicklung des Reiterhofes wird überdies keine 'spätere Umnutzung verunmöglicht', sondern lediglich kleinräumig Boden für relativ wenige bauliche Anlagen umgelagert, während der Hauptteil des Plangebietes für die Pferdehaltung unbebaut bleibt. Die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit ist auf rd. 4000 m² beschränkt. Dies wird angesichts des mehrere Mio m² umfassenden Bodentyps Plaggenesch Wettrup-Handrup nicht als relevante Beeinträchtigung gewertet.
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	

Städtebau

Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen.

Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.

Im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können. Zu derartigen Vorschriften gehören u.a. immissionsschutzrechtliche Vorgaben, aber auch Regelungen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Für den Natur- und Landschaftsschutz hat der Gesetzgeber dies im Zusammenhang mit zu prüfenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB auch für den Flächennutzungsplan ausdrücklich hervorgehoben.

Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) erfolgt durch geeignete Darstellungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs – nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinienreihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.3.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)

Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)

Weitere bioaerosolemitierende Anlagen in der Nähe

Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)

Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen

Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.

Die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft haben unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben (geändert am 23.9.2015). Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltung, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.

Bei der hier vorliegenden Planung geht es weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um einen Reiterhof. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.

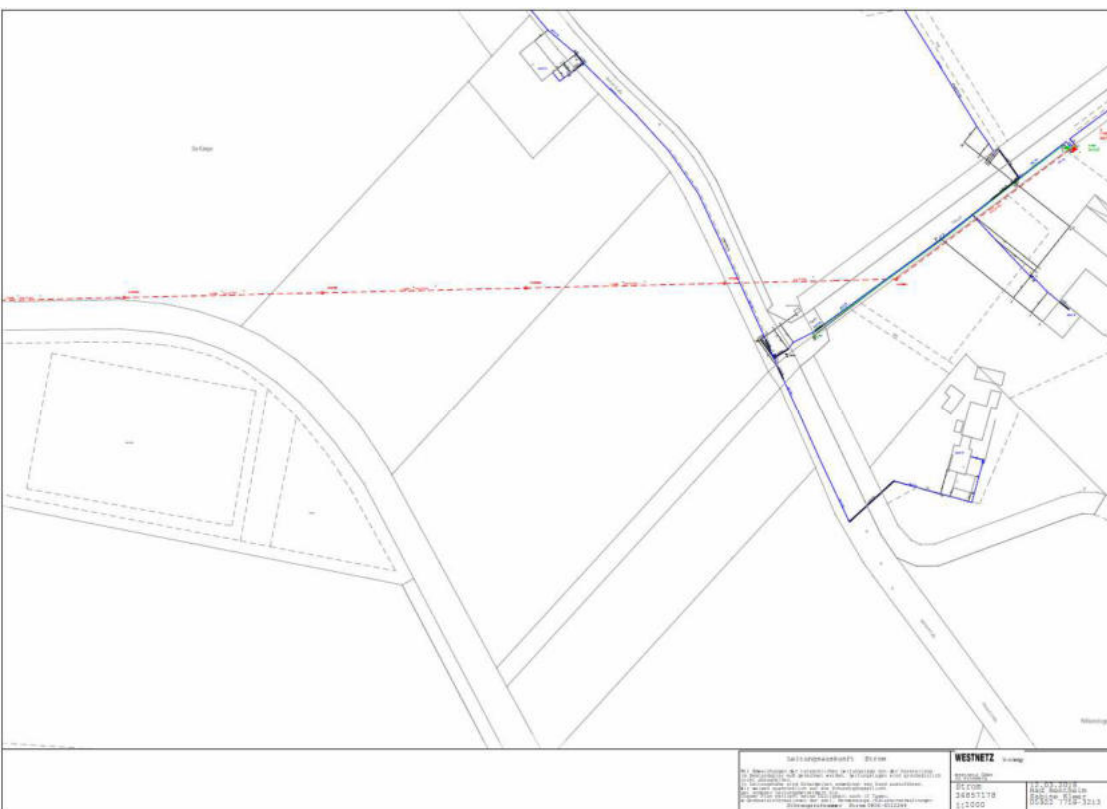
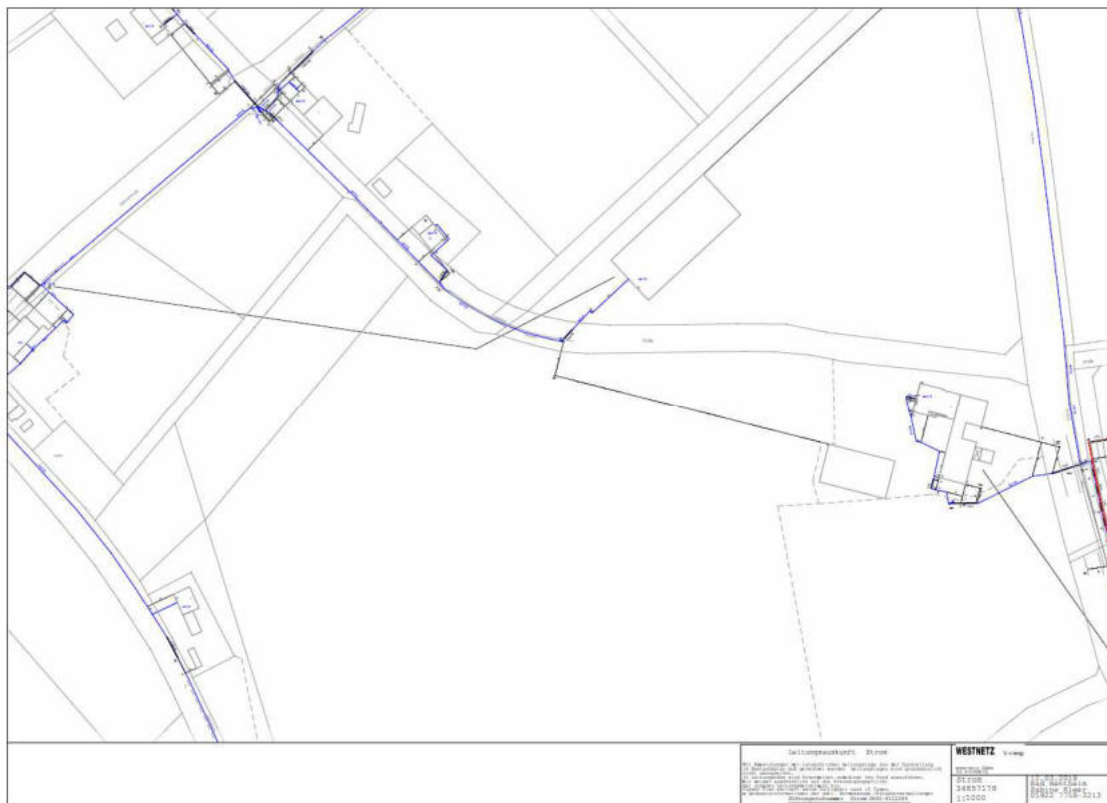
Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	
Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen. Fachliche Belange (Dungverwertung) werden im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.
Vorgesehen sind die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup. Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Darstellung eines Sondergebietes für Pferdehaltung in der Gemeinde Wettrup geplant. Zusätzlich soll im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Bawinkel verlegt werden und zwei Flächen der Gemeinde Lengerich in das Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufgenommen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beinhaltet zudem eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungen“. Hier soll ein Baufeld geändert werden.	

Das Bebauungsplangebiet – Bebauungsplan Nr. 4 – liegt ca. 100 m westlich der Bundesstraße 402 (Haselünner Straße) und ca. 120 m südöstlich der Kreisstraße 317 (Bahnhofstraße). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Alte Haselünner Straße“ (der Bereich, der im Plangebiet verläuft, ist Privatstraße). Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für Kreisstraßen ist die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Auflage bzw. des folgenden Hinweises: Sollte es aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - sowohl für Kraftfahrzeuge als auch Radfahrer und Fußgänger – im Bereich des Knotenpunktes B402 / „Alte Haselünner Straße“ kommen, so hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen durchzuführen. Hinweis: Von der Bundesstraße 402 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.	Der Landkreis Emsland im am Verfahren beteiligt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet über eine Gemeindestraße nach Westen an das klassifizierte Straßennetz (K 317) angebunden ist, werden keine Konflikte und Anforderungen im Einmündungsbereich der „Alten Haselünner Straße“ in die B 402 erwartet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.
Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken. Kompensationsmaßnahmen dürfen den Schutzstreifen nicht berühren.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim nimmt zu den Verkehrsaspekten sowie aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention Stellung zu den o.g. Planungen: I. Verkehrsaspekte Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. II. Kriminalprävention im Städtebau Auch aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention bestehen keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) der Landkreis Emsland zuständig.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans und der Gemeinden Wettrup, Bawinkel und Lengerich mit der Aufstellung des BP Nr. 4 keine Bedenken. Es wird auf die in der Satzung des Verbandes vorgesehenen Abstandsregelungen zu den Verbandsanlagen hingewiesen, um auch weiterhin eine maschinelle Gewässerunterhaltung gewährleisten zu können. Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der Pflanzfestsetzungen, so daß die Vorgaben des Bebauungsplanes die Einhaltung der Verbandssatzung und des Wassergesetzes ermöglichen.
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9.3.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Anbei unsere Stellungnahmen wie im o.g. Betreff.	





Die 2. und die 3. Abbildung betreffen nur die parallel laufende Flächennutzungsplanänderung. Hinsichtlich der 1. Abbildung und des darin verzeichneten Stromanschlusses der Reithalle wird ein Hinweis in die Bebauungsplanbegründung eingefügt, daß

- in der Alten Haselünner Straße sowie im nördlichen Sondergebiet eine Stromleitung vorhanden ist,
- die Leitungstrasse von Baumpflanzungen freigehalten werden soll und bei Gehölzpflanzungen nur flachwurzelnde Arten gepflanzt werden sollen,
- bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf die Leitung Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtarbeiten in der Nähe der Leitung von Hand auszuführen sind.

Die öffentliche Auslegung brachte nachfolgende Ergebnisse (linke Spalte der nachfolgenden Tabelle), die wie folgt (rechte Spalte) im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplan-Begründung eingefügt.
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom ist am Verfahren beteiligt worden.

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die EWE Netz GmbH hatte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt: <i>„In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.“</i> Vor diesem Hintergrund ist die nun vorgelegten Stellungnahme nicht nachvollziehbar. EWE Netz ist gebeten worden, der sehr allgemein gehaltenen Stellungnahme aussagefähige Unterlagen beizufügen, damit beurteilt werden kann, wo sich <i>„Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH“</i> befinden und inwieweit diese durch die Planung betroffen sein können. Daraufhin hat EWE Netz mit Mail vom 13.11.2018 eine „Planauskunft“ mit fünf Dateien, darunter einer Karte, erteilt. Diese zeigt lediglich eine Telephonleitung in der Bahnhofstraße neben dem Teilgeltungsbereich am Schulbach in Wettrup. Auch das dortige Plangebiet ist also nicht von Leitungsbelangen betroffen. Außerdem wurde mit weiterer Mail vom 13.11.2018 mitgeteilt: <i>„In dem von Ihnen angeforderten Gebiet Wettrup / Alte Haselünner Str. / Bebauungsplan Nr. 4 / Sondergebiet für Pferdehaltung sind KEINE VERSORGUNGSLEITUNGEN DER EWE NETZ GmbH VORHANDEN.“</i> (Großschreibung im Original) Unabhängig davon, daß im Plangebiet keine Leitungen liegen und kein Anpassungsbedarf ersichtlich ist, sei darauf hingewiesen, daß in der Bauleitplanung keine Entscheidung über die Kostenträgerschaft für Maßnahmen an privaten Versorgungseinrichtungen getroffen wird.
--	---

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres VerfahrensA/orhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/ leitungsplaene-abrufen.	Die EWE Netz GmbH ist am Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und im Zuge der Öffentlichen Auslegung beteiligt worden. Angesichts der geringen Aussagekraft der nunmehrigen Stellungnahme sowie des Planungsstandes ist die Bitte um frühzeitige Beteiligung nicht nachvollziehbar. Die EWE Netz GmbH ist als Träger öffentlicher Belange am Verfahren im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und im Zuge der Öffentlichen Auslegung beteiligt worden, damit sie ihre Belange geltend machen kann. Hinsichtlich der Pflichten der Träger öffentlicher Belange wird auf § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauGB verwiesen.
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in u.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind. Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“) keine Bedenken vor. Im Sinne der allgemeinen Tourismus-, Sport- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung geschaffen. Dabei handelt es sich um Umsetzung konkreter Bauabsichten. Die Planung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Fa. Reitstall Dallherm Gbr, Inhaber Antje Midendorf und Ingeborg Witte-Dallherm, beteiligt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass die Planungen mit dem Unternehmen abgestimmt ist und es daher weder Bedenken noch weitere Anregungen gibt.	Die Wertung wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen in den drei Planungsgebieten (Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich und der Gemeinde Wettrup) in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in den Planungsbereichen verzichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in den Planungsbereichen lokal setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Baugrund vom 02.11.2018 (Zeichen: L68503- 03_01-2018-0339) zur Bauleitplanung gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die o.a. Abwägung zur Stellungnahme des Fachbereiches „Baugrund“ (in der Stellungnahme jedoch „Bauwirtschaft“ genannt) vom 2.11.2018 gilt unverändert.
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u>	

Umweltbericht:

Gem. § 2a BauGB ist ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB der Begründung beizufügen. Der Umweltbericht entspricht jedoch nicht den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB

Zunächst einmal ist der Umweltbericht für alle drei Teilbereiche zu erstellen. Folglich sind alle Teilbereiche unter den entsprechenden Kapiteln abzuarbeiten. Bspw. sind in Bezug auf den Punkt 1 der Anlage 1 zum BauGB die wichtigsten Ziele des Bauleitplans in Bezug auf alle drei Teilgebiete zu erläutern.

In Kap. U1.1 des Umweltberichtes ist zum Teilgeltungsbereich zwischen Bahnhofstraße und Schulbach dargelegt:

*„Der **Teilgeltungsbereich zwischen Bahnhofstraße und Schulbach** zur Größe von 4,38 ha ist als Acker intensiv genutzt. Die künftige Nutzung entspricht der bisherigen. Deshalb sind keine Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten.*

Dort ist auch in der Realität kein Eingriff zu erwarten. Aufgrund der bisherigen rechtswirksamen Darstellung als Wald ist die Umwidmung in Fläche für die Landwirtschaft jedoch rechtlich als Vorbereitung eines Eingriffes zu werten. Dieser bewirkt eine Wertminderung von den bisher angesetzten 13,14 ha- Werteinheiten auf nunmehr nur noch 4,38 ha- Werteinheiten. Für dort bereits angerechnete Kompensationsleistungen der Gemeinde Bawinkel stehen in der Samtgemeinde Lengerich mehrere Flächen zur Verfügung. Durch realisierte Maßnahmen auf einer Fläche in der Mitgliedsgemeinde Gersten, auf drei Flächen in der Mitgliedsgemeinde Bawinkel und auf einer für Bawinkel gesicherten Fläche in Bramhar ist die angerechnete Kompensation umgesetzt sowie durch weitere 5,01 ha Fläche mit Aufwertungspotential in Bawinkel der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Eingriff ausgeglichen.

Mit den Maßnahmen wird auch der vorbereitete, rechtliche Verlust von Waldeigenschaft ausgeglichen, da sie in großem Umfang die Begründung von Wald beinhalten.“

Zum Teilgeltungsbereich im Peddenhoek ist berichtet:

*„Der **Teilgeltungsbereich am Peddenhoek** wurde im Rahmen der 47. Flächennutzungsplanänderung überplant. Dabei sind nicht nur die beiden Flächen im Teilgeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen worden. Drei andere Flächen, die vorher Flächen für die Landwirtschaft waren, sind in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgewidmet worden. Damit war der Eingriff ausgeglichen.*

Umweltauswirkungen der Fortsetzung der Landwirtschaftsnutzung ergeben sich nicht.

Die mit der jetzigen 52. Flächennutzungsplanänderung erfolgende Überlagerung der Fläche für die Landwirtschaft mit Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen löst keine Umweltauswirkungen aus.

Sie stellt auch keinen Eingriff dar, sondern ermöglicht die Vermeidung von Eingriffen durch die Errichtung privilegierter Tierhaltungsanlagen. Es ist keine Eingriffsbeurteilung und keine Kompensation erforderlich.“

Damit sind nicht nur die wichtigsten Ziele des Bauleitplans, sondern die einzigen Ziele für diese beiden Teilbereiche erläutert. Es ist auch dargelegt, daß keine Umweltauswirkungen bestehen. Die Frühzeitige Beteiligung sowie die Öffentliche Auslegung haben keinerlei Hinweise auf unerkannte Umweltauswirkungen erbracht. Es ist somit zutreffend, daß keine Umweltauswirkungen bestehen. Weil dies so ist und weil wegen fehlenden Eingriffs bzw. schon geleisteter Kompensation auch keine Kompensationspflicht etc. entsteht, sind weitere Erläuterungen über Umweltauswirkungen entbehrlich.

Hinsichtlich der Kompensation wurde bereits in meiner letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan unter einem Abwägungsmangel leidet, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, inwieweit die Kompensationsflächen für den Teilbereich zwischen Bahnhofstraße und Schulbach im Eigentum der Gemeinde stehen. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdf Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sonstige geeignete Maßnahme nachzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.

Im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung war vom Landkreis mitgeteilt worden:

„Der Ausgleich (für den Eingriff in Natur und Landschaft) erfolgt durch geeignete Darstellungen – auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs – nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 S. 2 + 3 BauGB).

Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder sonstige geeignete Maßnahmen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 S. 4 BauGB).“

Diese Hinweise waren von den Gremien zur Kenntnis genommen worden. Darin ist zu Recht nicht die Rede davon, eine Kompensationsfläche müsse im Eigentum der Gemeinde stehen. Hier sei am Rande darauf hingewiesen, daß das Gesetz „vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB“, aber nicht die in der Landkreis-Stellungnahme dann angefügte „Kombination mit einem Grundbucheintrag“ als mögliche Kompensationsregelung nennt.

Für diese 52. Flächennutzungsplanänderung ist maßgeblich, daß die Kompensation gar nicht mehr in Frage steht, sondern daß die Ersatzkompensationsmaßnahmen bereits realisiert sind. Dies ist in der Begründung dargelegt. Zur Verdeutlichung werden zusätzlich folgende Detailangaben in die Begründung eingefügt werden: Drei der fünf Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde. Für eine Fläche gibt es einen Nutzungsvertrag, der mit einer eingetragenen Grunddienstbarkeit verbunden ist. Für die fünfte Fläche gibt es einen notariell beglaubigten Nutzungsvertrag zugunsten der Gemeinde.

§ 2 Abs. 4 BauGB listet die Umweltbelange auf, die im Rahmen des Umweltberichtes zu prüfen sind. Diese sind deutlicher herauszuarbeiten und in einer größeren Detailschärfe (bspw. im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Prognose) zu prüfen und darzustellen.

§ 2 Abs. 4 BauGB lautet: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Nach dieser Maßgabe sind die erheblichen Umweltauswirkungen angemessen dargelegt.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist nach der Anlage 1 zum BauGB zwingend vorgesehen, sodass von ihr nicht abgesehen werden darf. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist daher in den Umweltbericht aufzunehmen.

Gem. BauGB-Kommentar Ernst/ Zinkahn/ Bienenberg/ Krautzberger, § 2 RN 277f soll die zusammenfassende Erklärung *„Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans betroffen werden können. ... Die Zusammenfassung soll es insbesondere auch der Öffentlichkeit ermöglichen, sich eine erste Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen. Damit soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass sich die Öffentlichkeit schneller in den möglicherweise umfangreichen Unterlagen zu orientieren vermag.“*

Mangels umfangreicher oder technischer oder sonstwie schwer verständlicher Unterlagen geben die Ausführungen des Umweltberichtes der Öffentlichkeit einen schnellen und verständlichen Überblick. Deshalb stellt Kap. U3.3 *„Allgemeinverständliche Zusammenfassung“* fest: *„Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.“* Die Anforderung des § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 BauGB ist erfüllt. Gleichwohl wird dem Wunsch des Landkreises gefolgt und eine ausdrückliche Zusammenfassung angefügt werden.

Die Quellen sind vollständig anzugeben. Bspw. wird nicht angegeben, nach welchem Vorbild die Berechnung der Kompensationsbilanz (u.a. Eingriffsflächenwerte) erfolgte.

Die Kompensationsbilanz ist auf der Grundlage des Osnabrücker Modells erarbeitet worden; dieses wird als „Quelle“ genannt werden.

Begründung - insgesamt:

Darüber hinaus verlangt § 1 Abs. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Abwägung, die alle Belange gesamt betrachtet, fehlt bisher. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen

In der Begründung sind die Darstellungen unter Berücksichtigung der „Umweltauswirkungen“ abgewogen. Es wird kein Bedarf für weitere Erörterungen gesehen.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereiches Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.3.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung)
- Weitere bioaerosolemitierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B, Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme thematisierten „Bioaerosolbelastungen“ haben die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben und am 23.9.2015 geändert. Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltungen, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.

Bei der hier vorliegenden Planung geht es aber weder um große Schweinehaltungs- noch um große Geflügelhaltungsanlagen, sondern um einen Reiterhof. Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen. Fachliche Belange (Dungverwertung) werden im späteren Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet. Vorgesehen sind die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet für Pferdehaltung an der Alten Haselünner Straße“ der Gemeinde Wettrup. Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Darstellung eines Sondergebietes für Pferdehaltung in der Gemeinde Wettrup geplant. Zusätzlich soll im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Bawinkel verlegt werden und zwei Flächen der Gemeinde Lengerich in das Sondergebiet zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufgenommen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beinhaltet zudem eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungen“. Hier soll ein Baufeld geändert werden. Die straßenbaulichen Belange wie Verkehrssicherheit und Emissionen sind in den Begründungen aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingefügt.
Gegen die Flächennutzungsplanänderung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 bestehen aus meiner Sicht nunmehr keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Die Straßenbauverwaltung wird ordnungsgemäß über den Abschluß des Verfahrens unterrichtet werden. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfernleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Kompensationsmaßnahmen dürfen den Schutzstreifen nicht berühren.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

Open Grid Europe GmbH, Essen

Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Ferngas Nordbayern GmbH (FGN),
Schwaig bei Nürnberg

Mittel-Europäische
Gasleitungsgesellschaft mbH
(MEGAL), Essen

Mittelrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft
mbH (METG), Essen

Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft
mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH
(TENP), Essen

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft
deutscher Gasversorgungsunternehmen
mbH & Co. KG, Straelen

Viatel GmbH, Frankfurt

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim nimmt zu den Verkehrsaspekten sowie aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention Stellung zu den o.g. Planungen: I. Verkehrsaspekte Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben. II. Kriminalprävention im Städtebau Auch aus Sicht der städtebaulichen Kriminalprävention bestehen keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) der Landkreis Emsland zuständig.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Bei einer relevanten Planänderung wird Telefonica ordnungsgemäß beteiligt werden.
Unter Berücksichtigung des u. g. Hinweises bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem o. g. Bebauungsplan. Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Die Versorgung des Plangebietes mit ausreichender Feuerlöschwassermenge ist durch den Wasserverband nicht gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist von den entsprechenden Stellen (Brandschutz) zu prüfen, auf Anfrage können Angaben zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes gemacht werden. Die Entnahme durch die Feuerwehr ist möglich. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden. Bei der Durchführung der Maßnahme im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bitte ich, die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ und GW 315 „Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.	Die erforderliche unabhängige Löschwasserversorgung wird zur Verfügung gestellt. Die Standorte von Hydranten werden in Absprache zwischen dem Wasserverband und der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiettrup in Abstimmung mit der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ beim Landkreis Emsland festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

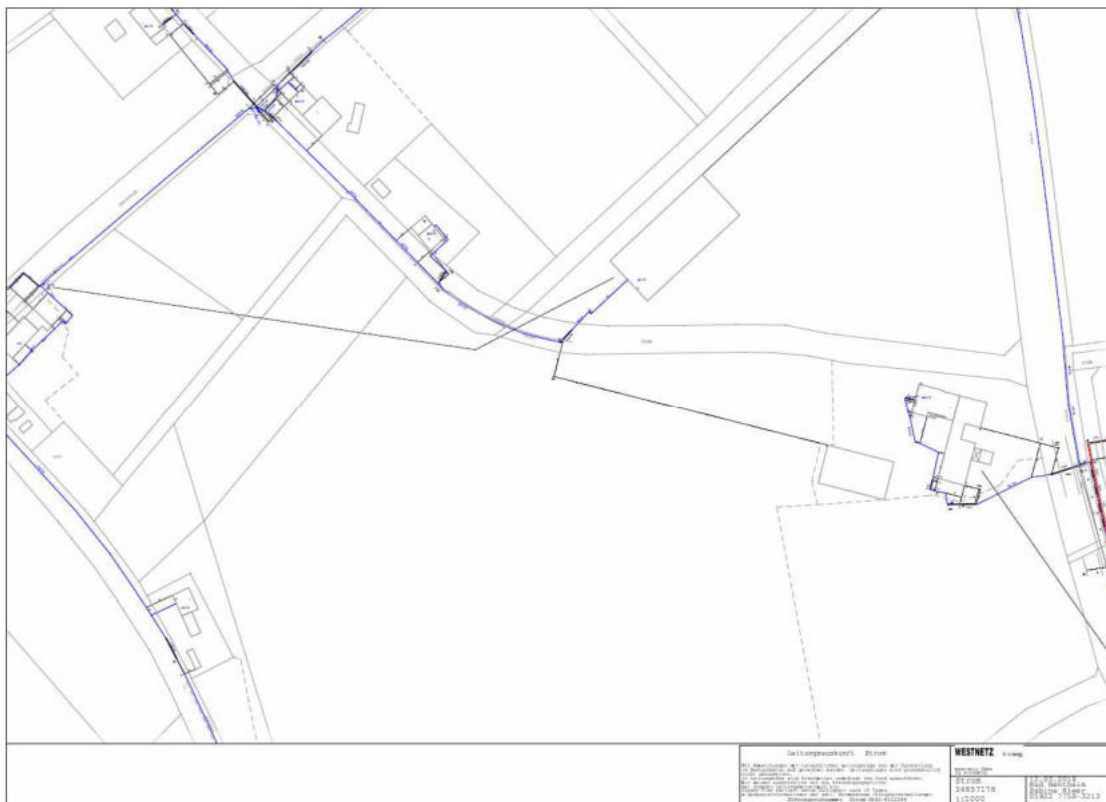
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.3.2018, die weiterhin Gültigkeit hat.

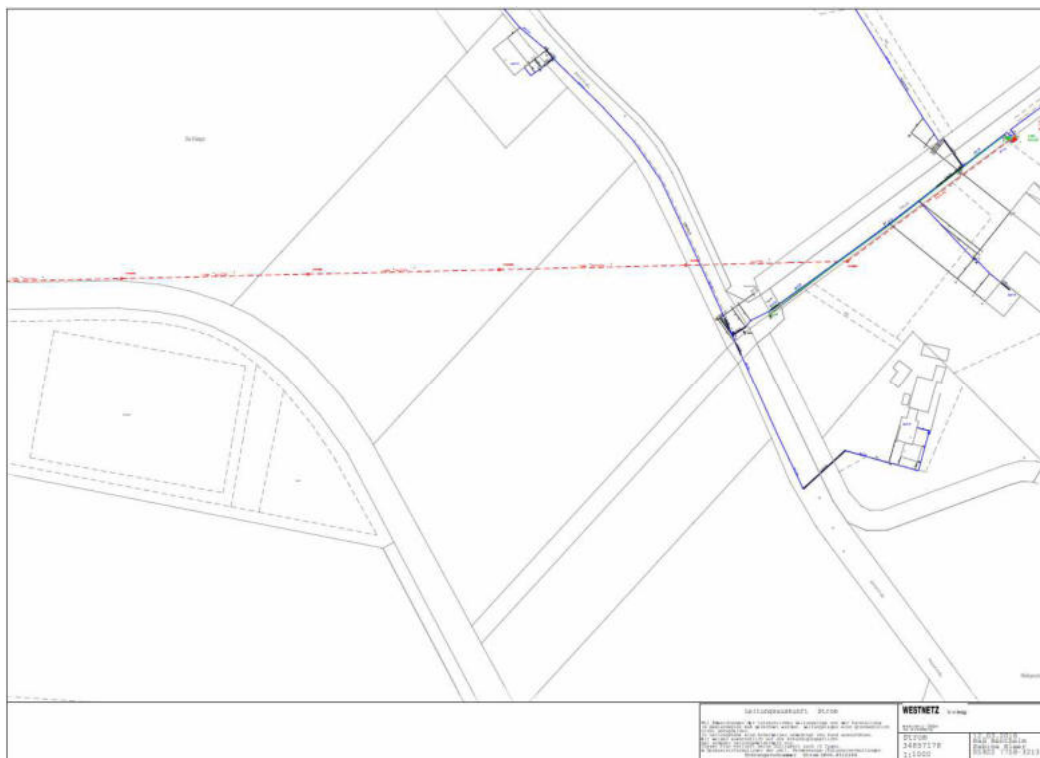
Inhalt der Stellungnahme vom 12.3.2018:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9.3.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte dem Auszug aus unserem Planwerk.

In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die Auszüge aus dem Planwerk eingefügt.





Zur verbindlichen Bauleitplanung dieses Geltungsbereiches haben wir mit Schreiben vom heutigen Tage unsere Stellungnahme abgegeben.
Änderung und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum v.g. Flächennutzungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.	
---	--

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.	
---	--

Der Plan wurde gegenüber **anderen Planungsmöglichkeiten** gewählt, weil

im Bereich an der Alten Haselünner Straße wegen des vorhandenen Betriebes und der besonderen Eigenschaften des Plangebietes keine geeigneten Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen ersichtlich sind, um das Planungsziel zu erreichen und

in den Bereichen Peddenhoek und am Schulbach jeweils Flächen für die Landwirtschaft ohne Überlagerung mit Sondergebiet Steuerung von Tierhaltungsanlagen vorlagen, so daß das Planungsziel auch nur dort Sinn hatte.

Verfassererklärung: Die Zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Verfahrensvermerk: Die Zusammenfassende Erklärung wurde der 52. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich beigelegt.

Lengerich, den

.....

Bürgermeister